



Ausführungs- und Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Stammheim

vom 2. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I. ENTSORGUNGSMÖGLICHKEITEN.....	3
Art. 1 Abfallkalender.....	3
Art. 2 Sammlungen (Holsystem).....	3
Art. 3 Sammelstellen (Bringsystem)	3
Art. 4 Ausnahmen	4
II. BEREITSTELLUNG DER ABFÄLLE	4
Art. 5 Bereitstellung der Abfälle.....	4
III. GRUNDGEBÜHR.....	4
Art. 6 Grundgebühr	4
Art. 7 Abgeltung	5
Art. 8 Rechnungsstellung.....	5
Art. 9 Mahnung und Betreibung	5
Art. 10 Handänderungen.....	5
Art. 11 Änderungen an Liegenschaften.....	5
IV. MENGENGEBÜHR.....	6
Art. 12 Kehrrechtgebühr.....	6
Art. 13 Gebühren bei der Sammelstelle für gewerbliches Grüngut.....	6
Art. 14 Tierkadaver	6
V. SPEZIALGEBÜHREN	6
Art. 15 Häckseldienstgebühren	6
VI. SCHLUSSBESTIMMUNG.....	6
Art. 16 Inkrafttreten	6

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994, auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 4. Januar 2018 sowie auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung vom 25. Oktober 2018 erlässt der Gemeinderat folgende Bestimmungen:

I. ENTSORGUNGSMÖGLICHKEITEN

Art. 1 Abfallkalender

¹ Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Abfallkalender, der die verschiedenen Abfallarten erläutert und jeweils Art und Weise sowie Zeitpunkt und Rhythmus der Entsorgung verbindlich festlegt.

² Der Abfallkalender wird in alle Haushalte und Betriebe verteilt.

Art. 2 Sammlungen (Holsystem)

¹ Die nachstehenden Abfälle werden in der Bauzone (gemäss Zonenplan) mit Abfahren von Haus zu Haus eingesammelt:

- Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut (wöchentlich);
- Altpapier (viermal pro Jahr).

² Für die Sammlung und den Transport von Kehricht und Sperrgut ist der Zweckverband Kehrichtorganisation Wyland (KEWY) zuständig.

³ In Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) werden jährlich Sonderabfallsammlungen durchgeführt.

Art. 3 Sammelstellen (Bringsystem)

¹ Zur Entsorgung von folgenden Separatabfällen unterhält die Gemeinde Sammelstellen an geeigneten Standorten:

- Karton;
- Grünabfälle;
- Kleider und Schuhe;
- Kleintierkadaver;
- Glas;
- Kaffeekapseln;
- Stahlblech/Aluminium;
- Metall;
- Altöl aus Haushalten;
- Grubengut wie Keramik, Steingut etc.;
- Batterien;
- Elektronische Geräte.

² Das Deponieren von anderen Materialien und Abfällen in und um die Sammelstellen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Art. 4 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen, auf Gesuch hin, für die Abfallentsorgung Ausnahmen gestatten oder generell eine andere Art der Abfallbereitstellung zulassen.

II. BEREITSTELLUNG DER ABFÄLLE

Art. 5 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle sind gemäss den Vorschriften der KEWY in blauen Gebührensäcke, in bei der KEWY gemeldete Container mit entsprechender Marke oder als Sperrgut mit Sperrgutmarke bereitzustellen. Hausbewohner oder Nachbarn dürfen nicht durch übelriechende Gerüche belästigt werden.

² Sperrige Abfälle sind gemäss den Vorschriften der KEWY zu bündeln und zusammenzupressen.

³ Die Kehrriechsäcke müssen zugebunden sein. Die Container dürfen nur mit zugebundenen Kehrriechsäcken gefüllt werden. Der Abfall darf nicht lose oder in anderer Verpackung in Container eingefüllt werden. Defekte oder schlecht unterhaltene Container bzw. unzulässige Gefässe werden nicht entleert.

⁴ Der Abfall ist in den zugelassenen Behältnissen an den jeweiligen Sammeltagen frühmorgens gut sichtbar ausserhalb der Fahrbahn bereitzustellen. Der Abfall von Liegenschaften, die nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen.

III. GRUNDGEBÜHR

Art. 6 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro

1-Personen-Haushalt	CHF 75.00
Mehrpersonen-Haushalt	CHF 100.00
Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft	CHF 100.00

Art. 7 Abgeltung

Mit der pauschalen Grundgebühr werden namentlich abgegolten:

- Administration;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Entsorgung aller Separatabfälle;
- Basiskosten des Häckseldienstes;
- Unterhalt der Sammelstellen;
- kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

Art. 8 Rechnungsstellung

¹ Schuldner der Grundgebühren sind die am 1. Januar im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer. Sie sind der Gemeinde gegenüber für die ganze Grundgebühr des betreffenden Kalenderjahrs haftbar.

² Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro rata erhoben.

³ Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Sie wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

Art. 9 Mahnung und Betreibung

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt.

² Wird die Rechnung auch nach der zweiten Mahnung nicht beglichen, wird die gebührenpflichtige Person betrieben.

³ Für erfolgte Mahnungen und Beteiligungen können Pauschalgebühren erhoben werden.

Art. 10 Handänderungen

Bei Handänderungen werden die Grundgebühren per Handänderungsdatum pro rata abgerechnet.

Art. 11 Änderungen an Liegenschaften

Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihren Liegenschaften, welche die Grundgebühr beeinflusst, der Gemeinde schriftlich zu melden.

IV. MENGENGEBÜHR

Art. 12 Kehrichtgebühr

Die Mengengebühr für die Entsorgung von Kehricht wird durch die von der Gemeinde beauftragte KEWY festgesetzt.

Art. 13 Gebühren bei der Sammelstelle für gewerbliches Grüngut

Für die Ablieferung von gewerblichen Grüngutabfällen wird eine Gebühr nach Volumen erhoben.

Die Gebühr beträgt pro m³ CHF 30.00.

Art. 14 Tierkadaver

¹ Für die Ablieferung von grösseren Mengen von Kadavern wird eine Gebühr nach Volumen erhoben. Die Gebühren werden von der KEWY (Kehrrichtorganisation Wyland) festgesetzt entsprechend weiterverrechnet.

² Kleinmengen sind durch die Grundgebühr Abfall gedeckt.

V. SPEZIALGEBÜHREN

Art. 15 Häckseldienstgebühren

Mehrmals im Jahr wird ein Häckseldienst durchgeführt, wobei insgesamt pro Jahr und Einheit (Wohnung, Reiheneinfamilienhaus, Einfamilienhaus, Ferienhaus, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetriebstätte) 15 Min. gratis beansprucht werden können. Darüber hinaus in Anspruch genommene Dienste werden mit CHF 150.00 pro Stunde verrechnet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Abfallverordnung vom 25. Oktober 2018 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stammheim, 2. Januar 2019

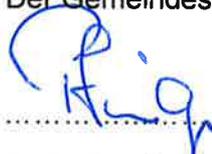
Für den Gemeinderat Stammheim:

Die Gemeindepräsidentin:



Beatrice Ammann

Der Gemeindegeschreiber



Andi Pfenninger